

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kunststofftechnik GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend kurz als „AGB“ bezeichnet) gelten nur im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Dabei finden die AGB bei allen Vertragsverhältnissen Anwendung, aufgrund derer sich die Kunststofftechnik GmbH (Auftragnehmer) zur Lieferung bzw. Leistung an einen Dritten (Auftraggeber) verpflichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Angebote des Auftragnehmer sind freibleibend, solange es nicht ausnahmsweise als verbindlich bezeichnet ist. Im Übrigen werden Aufträge erst mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
2. Der Geschäftsbeziehung werden ausnahmsweise dann nicht diese AGB zugrunde gelegt, wenn und soweit abweichende, individualvertragliche Regelungen zwischen den Beteiligten vereinbart wurden bzw. zwingende, gesetzliche Regelungen bestehen.
3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelangen nur dann zur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Keinesfalls ist eine solche Bestätigung in der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung oder sonstige Durchführung des Vertrages zu sehen.
4. Die AGB gelten ebenso für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um solche verwandter Art handelt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn auf die AGB nicht bei jedem Rechtsgeschäft ausdrücklich Bezug genommen wird, sie dem Auftraggeber allerdings im Rahmen eines früheren Auftrages bekannt gemacht wurden.
5. Änderungen und/oder Ergänzungen am Vertrag bedürfen der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preisangaben verstehen sich ausschließlich in Euro. Zahlungen an den Auftragnehmer sind nur in dieser Währung zulässig.
2. Soweit die Beteiligten nichts Abweichendes in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehen haben, verstehen sich die angegebenen Preise jeweils ab Werk zuzüglich Lieferung, Verpackung und der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist zwischen den Parteien vereinbart, dass der Auftragnehmer die Lieferung sowie eine gegebenenfalls erforderliche Aufstellung und Montage zu übernehmen hat, so sind die dadurch entstehenden Kosten, wie etwa Reise-, Transport- und Werkzeugkosten, zusätzlich zu vergüten.
3. Die genannten Preise enthalten keine Zölle und sonstige Importabgaben.
4. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

5. Die genannten Preise gelten stets nur innerhalb des jeweiligen Einzelauftrags. Eine darüber hinausgehende Preisbindung für nachfolgende Aufträge wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sollten sich bis zum vereinbarten Leistungstermin die maßgeblichen Kostenfaktoren, wie etwa Tariflöhne, Material- und Rohstoffpreise sowie Vertriebskosten, ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis um die tatsächlich entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrkosten zu erhöhen. Dies ist ausgeschlossen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Leistung nur drei Monate liegen, ausgenommen bei Dauerschuldverhältnissen.

7. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit schuldbeitfreiender Wirkung an den Auftragnehmer zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird dem Auftraggeber ein Skonto von 2% gewährt. Maßgeblich ist dabei jeweils der Geldeingang beim Auftragnehmer.

8. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn noch die Begleichung früherer, fälliger Rechnungsbeträge aussteht. Ebenso wird kein Skontoabzug eingeräumt, wenn die Zahlung mit Wechsel erfolgt.

9. Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb des hier bestimmten oder anderweitig vereinbarten Zahlungsziels, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf. Innerhalb des Verzugs hat der Auftraggeber den geschuldeten Betrag in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens wird ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen berechtigt, für noch ausstehende Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen.

10. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Falle des Verzuges.

III. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur vorbringen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem setzt die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts voraus, dass der Gegenanspruch aus dem selben Vertragsverhältnis resultiert.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Zum Zeitpunkt des vereinbarten Leistungstermins ist der Auftragnehmer zur Bereitstellung bzw. ggf. zur Anlieferung des vertragsgemäßen Leistungsgegenstandes und der Auftraggeber zur Abholung und Entgegennahme dessen verpflichtet. Der Leistungstermin gilt als gewährt, wenn der Auftragnehmer bis dahin die Übergabe- bzw. Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber angezeigt oder bei vereinbarter Anlieferung diese bis dato zum Bestimmungsort des Auftraggebers vorgenommen hat.

2. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einer Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Auftragnehmer spätestens drei Monate nach der Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber vom Auftraggeber verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Begehren nicht innerhalb von drei Wochen nach, kann der Auftragnehmer nochmals eine Frist von zwei Wochen setzen, nach deren fruchtlosen Verstreichen er zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt ist.
3. Die Einhaltung der Liefertermine setzt voraus, dass der Auftraggeber auch seinen Verpflichtungen, insbesondere der Überlassung von Unterlagen, Bereitstellung von Materialien, Erbringung der Anzahlung etc., rechtzeitig nachkommt, soweit dies vereinbart wurde. Bestehen die Verpflichtungen des Auftraggebers in entsprechenden Vorleistungen, so beginnt die Leistungszeit für den Auftragnehmer erst zu laufen, wenn diese erbracht wurden. Andernfalls wird die Leistungszeit entsprechend verlängert.
4. Ebenso weitet sich die Leistungszeit zugunsten des Auftragnehmers aus, wenn Verzögerungen aufgrund von Arbeitskampf, Krieg, Aufruhr, Mobilmachung und sonstiger, vergleichbarer Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eintreten bzw. eintreten werden. Hierüber hat der Auftragnehmer den Auftraggeber jedoch umgehend zu informieren.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Entgegennahme bzw. Abholung des Leistungsgegenstandes wegen unwesentlicher Mängel, welche die Funktions- und Gebrauchsfähigkeit des Sache nicht beeinträchtigen, zu verweigern.
6. Soweit eine Verzögerung der Abholung bzw. der Anlieferung des Leistungsgegenstandes um mehr als einem Monat nach dem vereinbarten Leistungstermin oder der Anzeige der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft auf einen entsprechenden Wunsch des Auftraggebers zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat bis zu einem Maximalbetrag von 5% des Auftragswertes zu verlangen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber beim Vorliegen des Annahmeverzugs verpflichtet, sämtlichen, den Auftragnehmer daraus entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen.
7. Darüber hinaus steht es dem Auftragnehmer frei, bei einem Annahmeverzug des Auftraggebers und anschließender, fruchtlos verlaufender Nachfristsetzung den Leistungsgegenstand freihändig zu veräußern, wenn er den Auftraggeber zuvor hierauf hingewiesen hat.
8. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, Teilleistungen zu erbringen, soweit es die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes erlaubt.
9. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist der Ersatz solcher Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen bzw. die aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren.

V. Gefahrtragung

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung bzw. des zufälligen Untergangs der Leistung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsgegenstand abholbereit ist und eine entsprechende Anzeige an den Auftraggeber ergangen ist.
2. Hat der Auftraggeber sich im Rahmen der vertraglichen Abrede auch zur Lieferung bereit erklärt, geht dennoch die Gefahr nach Absatz 1 bereits mit dem Verlassen des Leistungsgegenstandes aus dem Werk des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.
3. Auf jeden Fall tritt der Gefahrübergang ein, sobald sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Leistungsgegenstände verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des vertraglich verabredeten Preises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber resultierenden Ansprüche im Eigentum des Auftragnehmers.
2. Bis zum endgültigen Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, pfleglich mit den gelieferten Teilen umzugehen. Soweit es sich um hochwertige Güter handelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt mit der Auftragserteilung sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen sicherheitshalber an den Auftragnehmer ab und zeigt dies dem Versicherer an. Mit Eintritt der unter Absatz 1 genannten Bedingung gilt die Rückabtretung dieser Ansprüche als erfolgt.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Sollte die Vorbehaltsware gepfändet oder sonst wie durch Eingriffe Dritter betroffen sein, so ist der Auftraggeber zur umgehenden Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet. Sollten dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Kosten, z.B. für die notwendige Rechtsverfolgung, entstehen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen, soweit nicht ein Dritter hierfür einzustehen hat.
4. Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Vorbehaltsware namens und im Auftrag des Auftragnehmers weiterzuverarbeiten und umzubilden. Der Auftragnehmer erwirbt in diesem Fall an der neu entstandenen Sache Miteigentum im Verhältnis des geschuldeten Rechnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer zum Neuwert der Sache.
5. Soweit der Auftraggeber den Leistungsgegenstand mit Gegenständen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmer stehen, verarbeitet, verbindet und/oder vermischt, finden die §§ 947, 848 BGB Anwendung, so dass der Miteigentumsanteil des Auftragnehmers an der neu hergestellten Sache nunmehr als Vorbehaltsware im vorgenannten Sinne gilt.
6. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im regulären Geschäftsverkehr berechtigt. Die daraus resultierenden Kaufpreisansprüche tritt der Auftraggeber im voraus in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer an den Auftragnehmer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veräußerung vor oder nach einer Weiterverarbeitung stattgefunden hat. Der Auftraggeber bleibt zum Einzug der Forderung

berechtigt. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist er auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, die Abtretung gegenüber dem Drittschuldner anzuzeigen. Gleichzeitig ist dann der Auftragnehmer zum Forderungseinzug berechtigt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sodann sämtliche, zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen zukommen zu lassen.

7. Sobald die Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben.

VII. Gewährleistung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, die dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin vom Auftragnehmer zur Prüfung überlassen werden.

2. Soweit der Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung, im Angebot oder in sonstigen Erklärungen auf technischen Normen verweist, beinhaltet dies nicht die Erklärung einer Beschaffenheitsgarantie, sondern dient allein der Beschreibung des Leistungsgegenstandes.

3. Grundsätzlich ist Voraussetzung für das Vorliegen von Gewährleistungsansprüchen, dass der Auftraggeber seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Soweit nicht zwingende, gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang im Sinne von Abschnitt V.

5. Gewährleistungsansprüche sind dem Grunde nach bereits ausgeschlossen, wenn die Schäden auf natürliche Abnutzung, Überlastung oder unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind.

6. Liegt tatsächlich ein Mangel an dem Leistungsgegenstand vor, der auch bereits bei Gefahrübergang gegeben war, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl verpflichtet, dem Auftraggeber eine neue Sache zu liefern oder die ursprünglich gelieferte nachzubessern. Scheitert die Nacherfüllung oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Das Vorliegen weiterer Ansprüche, wie etwa Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, richtet sich nach den unten genannten Bestimmungen.

7. Soweit Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB in Betracht kommen, wird vorausgesetzt, dass die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Verbraucher berechtigt war und die Anspruchsbefriedigung durch den Auftraggeber nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang erfolgte. Hat der Auftraggeber hingegen eine Regulierung auf Kulanzwege vorgenommen, ohne dies zuvor mit dem Auftragnehmer abzustimmen und lagen insofern auch nicht bzw. nicht vollumfänglich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme durch den Verbraucher vor, so scheidet ein Rückgriff des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus, soweit die Regulierung über das gesetzliche Maß hinausging. Im Übrigen hat der Auftraggeber auch hier seiner Rügepflicht nach § 377 HGB

zu entsprechen. Regressansprüche nach §§ 478, 479 BGB greifen nicht, solange der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber nur Zulieferer ist.

VIII. Haftung

1. In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher und/oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

2. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Regelungen zur verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Die Haftung für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Hauptleistungspflichten) wird der Höhe nach auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.

4. Die grundsätzlich bestehenden Beweislastregelungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen nicht geändert.

IX. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für die einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für die vom Auftraggeber veranlassten Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind von diesem zu tragen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet, solange der Auftraggeber seinen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Auftraggeber zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Auftraggeber Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Auftraggeber wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Auftraggebers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Auftraggebers und von der Lebensdauer der Formen ist der Auftragnehmer bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Auftraggebers auf dessen Kosten zu versichern.

4. Bei eigenen Formen des Auftraggebers gemäß Absatz 3 und/oder vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf die Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt hingegen der Auftraggeber. Die Verpflichtungen des Auftraggebers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Auftraggeber die Formen nicht binnen einer angemessenen Frist abholt. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommt, steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

X. Materialbereitstellungen

1. Werden Materialien vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

2. Bei Nichterfüllungen dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Auftraggeber trägt dann auch die entstehenden Mehrkosten für Fertigungsunterbrechungen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Hat der Auftraggeber nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Auftraggebers zu liefern, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf ihn bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Auftragnehmer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage durch den Auftraggeber und den Dritten einzustellen. Sollte dem Auftragnehmer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

2. Dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Andernfalls ist er berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten. Von der Vernichtungsabsicht ist der Auftraggeber zuvor zu informieren.

3. Soweit im Zusammenhang mit den vor-/vertraglichen Verhandlungen Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen überlassen werden, verbleiben das Eigentum und auch die Nutzungs- sowie Urheberrechte beim Auftragnehmer. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers überlassen werden. Sollte eine Vertrag nicht zustande kommen, so ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur umgehenden Herausgabe verpflichtet.

4. Im Übrigen ist die Haftung für Rechtsmängel ausgeschlossen, soweit nicht die Einschränkungen des Abschnittes VIII gelten.

XII. Vertragsanpassung

Führen Umstände nach Abschnitt 4 Absatz 4 zu einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung oder den Inhalt der Leistung bzw. wirken sich diese in erheblicher Weise auf den Betrieb des Auftragnehmers aus, so werden die Parteien den Vertrag in angemessener Weise und unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben anpassen. Soweit eine Anpassung unter Abwägung der beidseitigen Interessen nicht zumutbar ist, steht beiden Seiten das Recht zum Rücktritt zu.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort ist das Werk des Auftragnehmers.
2. Sofern rechtlich zulässig, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
3. Das jeweilige Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
4. Sollten einzelnen Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so berührt das die Wirksamkeit und den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine ggfl. entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und der Vertrages möglichst nahe kommt.